

An aerial photograph of a Swiss landscape. In the foreground, a dark green forested hillside slopes down towards a small town with several buildings. A river flows through the town, eventually emptying into a large, clear blue lake. The lake is surrounded by lush green fields and more forest. In the background, a vast range of mountains stretches across the horizon under a clear sky. The mountains are layered, with some peaks covered in snow and others appearing hazy due to atmospheric perspective. The overall scene is a beautiful representation of the Swiss Alps.

ANLAGEREGLEMENT KONTROLÖSUNG

Gültig seit 1. Januar 2016

Ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2015

Genehmigt durch den Stiftungsrat

Anlagereglement Kontolösung

INHALT

1. Reglementarische und rechtliche Bestimmungen	3
2. Umsetzung	3
3. Wertschwankungsreserven	3
4. Loyalität in der Vermögensverwaltung	3
5. Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)	4
6. Bewertung	4
7. Schlussbestimmungen	4
Anhang 1 Anlagevarianten für angeschlossene Vorsorgewerke	4
REVOR INVEST	4
Kontolösung	4
Anhang 2 Strategische Vermögensstruktur und Benchmark	5
Strategie	5
Anlagerichtlinien	5
Anhang 3 Wertschwankungsreserven	7
Anhang 4 Bankinstitute	7
Anhang 5 Quoten pro Bankinstitut	7

ANLAGEREGLEMENT

1. Reglementarische und rechtliche Bestimmungen

- _ **1.** Der Stiftungsrat der REVOR Sammelstiftung erlässt, gestützt auf Artikel 7 der Stiftungsurkunde und Artikel 7 des Organisations- und Verwaltungsreglements, unter Erfüllung der Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 sowie Art. 50 BVV 2 die folgenden Bestimmungen zu den Vermögensanlagen.
- _ **2.** Dieses Anlagereglement ist für die Stiftung wie auch für die Vorsorgekommission jener angeschlossenen Vorsorgewerke verbindlich, welche eine Kontolösung gewählt haben.
- _ **3.** Für die Vorsorgewerke mit einer Wertschriftenlösung besteht ein separates Anlagereglement.
- _ **4.** Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 möglich, sofern diese im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden. Die Erweiterungen der Quoten pro Bankinstitut sind im Anhang 5 aufgeführt.

2. Umsetzung

2.1. Der Stiftungsrat

- _ definiert die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2) sowie die Anlagerichtlinien. (Anhang 2) Die REVOR Kontolösung ist von der Anlagestrategie ausgenommen.
- _ überprüft periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
- _ prüft im Fall einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks auf dessen Antrag Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts dieses Vorsorgewerks.
- _ überprüft regelmässig den Anlageerfolg.
- _ kann bestehende Portfolios mittels geeigneten Massnahmen gegen die Folgen von Kurseinbrüchen absichern.

2.2. Die Vorsorgekommission der angeschlossenen Vorsorgewerke

- _ wählt die Anlagevariante REVOR INVEST oder Kontolösung gemäss Anhang 1
- _ beantragt im Fall einer Unterdeckung des Vorsorgewerks beim Stiftungsrat die Prüfung von Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts des Vorsorgewerks.

3. Wertschwankungsreserven

Die für die Stiftung und die von den Vorsorgewerken gewählten Anlagevarianten erforderlichen Wertschwankungsreserven sind im Anhang 3 geregelt.

4. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen der Stiftung betraut sind, unterstehen den Vorschriften von Art. 48f - 1 BVV 2.

5. Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Die Stimm- und Wahlrechte der im Portfolio direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- _ Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- _ Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- _ Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Für die Beurteilung der Anträge orientieren wir uns am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung. Die Stimmrechte orientieren sich an den langfristigen Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden und werden im Interesse des Verwaltungsrates ausgeübt, sofern keine besonderen Situationen vorliegen oder der Stiftungsrat nichts anderes anordnet. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird.

Die Stimmrechte werden durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

ANLAGEREGLEMENT

6. Bewertung

Die Bewertung der Aktiven ist im Reglement Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze geregelt.

7. Schlussbestimmungen

Die Anhänge 1 - 5 bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Dieses Reglement tritt auf den 01.10.2016 in Kraft.

ANHANG 1

Anlagevarianten für angeschlossene Vorsorgewerke

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge erfolgt gestützt auf den Anschlussvertrag.

_ 1. REVOR INVEST

Die Vorsorgevermögen der Vorsorgewerke werden gemäss der vom Stiftungsrat festgelegten Strategie (Anhang 2) angelegt.

_ 2. Kontolösung

Die Kontolösung erfolgt ausschliesslich über Bankinstitute, welche dem Bankengesetz von 8. November 1934 unterstellt sind und gemäss Anhang 4 erwähnt sind.

Die im Rahmen der Kontolösung angesammelten Vorsorgegelder der Stiftung werden zu 100 % als Bankeinlage bei den entsprechenden Bankinstituten gehalten.

ANHANG 2

Strategische Vermögensstruktur und Benchmark

1. Strategie

Der Stiftungsrat hat für die von der Stiftung verwalteten Vermögen wie auch für REVOR INVEST die folgende Anlagestrategie erlassen:

Anlagerichtlinien

Anlagekategorie	Zielgewichtung	Minimalgewichtung	Maximalgewichtung	Vergleichsindex (Benchmark)
Liquidität CHF	1 %	0 %	5 %	Citigroup Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	34 %	28 %	40 %	SBI Gesamt-Rating (AAA-BBB) TR
Obligationen FW (hedged)	7 %	4 %	10 %	Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF (TR)
Aktien Schweiz	9 %	6 %	12 %	SPI (TR)
Aktien Welt (hedged)	25 %	19 %	31 %	MSCI World ex CH hedged in CHF (netto)
Aktien Welt Small Caps	6 %	5 %	7 %	MSCI World Small Cap (netto)
Aktien Emerging Markets	4 %	3 %	5 %	MSCI Emerging Markets (netto)
Immobilien Schweiz	14 %	11 %	17 %	SXI Real Estate Funds (TR)
Total	100,0 %			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	10 %			
Total Aktien	44 %			

2. Anlagerichtlinien

2.1. Anlagerichtlinien

BVG und BVV2: Die Anlagen haben im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) und dessen Vollzugserlasse, BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), zu erfolgen.

2.2. Obligationen

Das Mindestrating beim Kauf von Direktanlagen ist BBB (S&P) bzw. Baa2 (Moody) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur. Anlagen ohne offizielles Rating werden entsprechend dem Rating des Schuldners eingestuft, ansonsten gilt die Beurteilung der Bank.

Sinkt das Rating unter das Mindestrating so ist die Position innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen.

Im Falle eines unterschiedlichen Ratings verschiedener Ratingagenturen (Split Rating) gilt das tiefere Rating.

Fonds mit Emerging Market Obligationen müssen ein durchschnittliches Rating von mindestens BB oder vergleichbare Qualität aufweisen.

ANHANG 2

2.3. Derivate

Derivative Finanzinstrumente sind erlaubt. Nachfolgende Restriktionen sind zu beachten:

Zweck

Derivative Finanzinstrumente werden im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Vermögens frei eingesetzt.

Märkte

Börsenkotierte Produkte (Optionen und Futures) sind zulässig. OTC-Produkte (Devisentermingeschäfte, SWAP, Calls, Puts, etc.) sind zulässig. OTC- Transaktionen können mit der depotführenden Bank als Principal abgeschlossen werden. Weitere Gegenparteien sind erlaubt, wenn sie über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A | A2 (SSIP/ Moody) verfügen und die erforderlichen Rahmenverträge vorhanden sind.

Instrumente

Es sind symmetrische Instrumente (Financial Futures, Forwards, SWAP, Optionen, etc.) erlaubt.

Deckung

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten darf keine Hebelwirkung auf das Vermögen entstehen. Leerverkäufe sind untersagt. Bei innerhalb von Kollektivanlagen zwecks Währungsabsicherung eingesetzten Devisentermingeschäften können aufgrund von Marktbewegungen unrealisierte Kursverluste und/oder eine Übersicherung der Basisanlage entstehen. Diese stellen keinen Leverage dar.

Engagement erhöhende Positionen müssen dauernd durch Liquidität (Sicht- und Termingelder, Geldmarktinstrumente und Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten), engagementreduzierende Positionen dauernd durch Basiswerte gedeckt sein.

2.4. Securities lending

Securities lending sowie Pensionsgeschäfte sind nicht erlaubt. Beim Einsatz von Kollektivanlagen sind jene Produkte zu bevorzugen, welche diese Geschäfte nicht tätigen.

ANHANG 3

Wertschwankungsreserven

Für die gemäss Anhang 2 getätigten Anlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die notwendige Höhe der Wertschwankungsreserven wird periodisch im Auftrag durch den Stiftungsrat nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren werden, basierend auf den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Vermögensstruktur, die erforderlichen Wertschwankungsreserven auf einem Sicherheitsniveau von 97,5 % ermittelt.

Die benötigte Wertschwankungsreserven bei einer Sollrendite von 1.25 % beträgt gemäss aktueller Strategie 17.4 % auf dem investierten Kapital.

Die Bildung und Auflösung erfolgt gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.

ANHANG 4

Bankinstitute

Die Liste der Bankinstitute ist unter www.revor.swiss abgebildet

ANHANG 5

Quoten pro Bankinstitut

- _ **1.** Die Quote pro Bankinstitut darf die Limite von 10 % nicht überschreiten.
- _ **2.** Führt die gemäss Anschlussvertrag den Arbeitgebern zustehende Möglichkeit, für die Durchführung der Kontolösung ein Bankinstitut zu bezeichnen, zu einer Überschreitung der Limite von 10 %, so gilt unter Einhaltung von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 folgende Sonderregelung:
 - _ **2.1** Der Stiftungsrat kann als Ausnahme eine höhere Quote festlegen und diese im Anlagereglement aufführen

Die vom Stiftungsrat aufgrund dieser Sonderregelung beschlossenen höheren Quoten sind:

Ausgangslage 01.01.2012	Quote ungesichert	Zusätzlicher Anteil gesichert
Valiant Bank AG	30 %	200 Mio. Bankgarantien
Hypothekarbank Lenzburg	15 %	5 % Hinterlegung Wertschriften und/oder Bankgarantien

Ab 1.1.2017 sind die gesetzlichen Zielgrössen eingehalten.